OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703170/19/KLi

Datum:
Linz, 28. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. Februar 2026 des A__, vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Jänner 2026, GZ: VStV/925301920439/2025, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2026, GZ: VStV/925301920439/2025, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 23.08.2025, 14:52 Uhr
Ort: C-Straße, Auf der D-Straße, innerhalb des Sicherheitsbereiches der Sportveranstaltung
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem die Sportveranstaltung Bundesligaspiel E__ vs. F__ stattfand, pyrotechnische Gegenstände und Sätze wie einen Böller (pyrotechnischer Knallkörper) besessen und verwendet, obwohl pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen."

Der Bf habe dadurch § 40 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 161/2013 iVm § 39 Abs. 2 PyroTG, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 20/2015, verletzt. Gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 PyroTG, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 161/2013, werde eine Geldstrafe von 600 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. Februar 2026, mit der der Bf den Tatvorwurf bestreitet und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafe herabzusetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Das Verfahren vor der belangten Behörde ergibt sich nachvollziehbar aus dem zu Punkt I.1. wiedergegebenen Straferkenntnis sowie aus der zu Punkt I.2. wiedergegebenen Beschwerde, sodass diese Verfahrensschritte dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 4. Mai 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Außerdem wurden zwei Polizisten und zwei weitere Zeugen geladen.

II.3. Mit einer Mitteilung der Polizei vom 24. April 2026 wurde dem erkennenden Gericht Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

„Aufgrund der Ladung für den 04.05.2026, 09:00 Uhr, zum LVwG wurden durch mich die Videoaufnahmen neuerlich ausgewertet.
Im Zuge der Auswertung wurde festgestellt, dass es sich bei der angezeigten Person nicht um den Täter der pyrotechnischen Übertretung handelt.
Ich ersuche daher, das Verfahren gegen A__ einzustellen."

II.4. Im Ergebnis liegt kein Schuldbeweis vor. Die Verhandlung wurde abberaumt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und aus dem Beschwerdeverfahren. Von weiteren Ermittlungen (insbesondere von Zeugenvernehmungen) konnte Abstand genommen werden.

IV. Rechtslage:

Für die Entscheidung ist nachfolgende Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, maßgeblich:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung

erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, dass einer Partei gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wusste."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf die zu Punkt I.1. wiedergegebene Übertretung des Pyrotechnikgesetzes vorgeworfen.

V.2. Im Beschwerdeverfahren hat sich ergeben, dass der Bf die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen hat.

V.3. Der Beschwerde war somit Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis war aufzuheben und das Verfahren war gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

V.4. Bei diesem Ergebnis hat der Bf keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage im Hinblick auf § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ist klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.3. Darüber hinaus ist der vorliegende Sachverhalt einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer